

An
 Gemeinde Oberschneiding
 Pfarrer-Handwercher-Platz 4
 94363 Oberschneiding
info@oberschneiding.de

Oberschneiding,
 Sachbearbeiter Zimmer Nr.
 Maria Schmerbeck 3
 Telefon Telefax
 09426/8504-37 09426/8504-33
 Nr./AZ Bitte stets angeben!

Antragsteller: Stempel, Name, Vorname,
 Firmenbezeichnung, Firmensitz

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
 Zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.
 § 45 Abs. 1 STVO, § 45 Abs. 2 Satz 1
 § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO und 2 StVO

Zum Antrag vom

Die oben genannte Behörde erlässt folgende **Anordnung**:

Anlagen
 Regelplan Verkehrszeichenplan

1. Straßenbezeichnung Ort der Sperrung Dauer Umfang der Sperrung Grund der Sperrung	Auf der/Entlang der (Bundes-/Staats-/Kreis-/Gemeindefstraße)		
	von Abschnitt/Station bis Abschnitt/Station		in/bei
	von Haus-Nr. bis Haus-Nr.		
Von		bis	
für den Gesamtverkehr		halbseitig	teilweise
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		für den Fußgängerverkehr	
		<input type="checkbox"/> im Gehwegbereich	
		gesperrt.	
Art der Baumaßnahme			
2. Die Kennzeichnung Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	<input type="checkbox"/> Beschilderungsplan	Datum:	Dieser ist/ Diese sind Bestandteil dieser Anordnung
	<input type="checkbox"/> außerorts-Regelplan-Nr.	Datum:	
	<input type="checkbox"/> innerorts-Regelplan-Nr.	Datum:	
	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherungseinrichtung	Datum:	
3. Der Verkehr wird umgeleitet Anliegerverkehr	Über		
	Frei bis (Ortsangabe)		
4. Weitere Maßnahmen	Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs		
5. Wirksamkeit	Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.		
Verantwortlicher	Verantwortlicher Bauleiter		Telefon
6. Kosten Entscheidung (§§ 1 bis 4 der GebOSt. i.V.m. dem Gebührentarif in der derzeit geltenden Fassung)	Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird eine Gebühr festgesetzt von		
			Die Auslagen betragen
			Gesamtbetrag
Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind, soweit sie zutreffen, zu beachten. Sie und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Anordnung.		<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> PI Straubing	
		<input type="checkbox"/> Bauhof Oberschneiding <input type="checkbox"/> Kasse	
		<input type="checkbox"/> Zu den Akten	
		<input type="checkbox"/> Aushang am abgenommen am	

Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVO).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationelles Bauwesen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und die Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
6. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
8. Die Arbeitsstelle ist so abzusichern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
9. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
10. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seitengleichzeitig Rot oder gelbes Licht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
13. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrecht Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichen kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
14. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiße Richtungstafeln.
15. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch Absperrbaken, Leitkegel).
16. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
17. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen
18. Kennzeichnung bei Nacht
19. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
20. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
21. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
22. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
23. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
24. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. Freizuhalten.
25. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
26. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Anordnungen des Trägers der Straßenbaulast:

- 1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
- 3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- 6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.
- 7) Die Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen müssen mit dem Firmennamen oder Firmenzeichen versehen sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 10 01 65, 93014 Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - Behörde die diesen Bescheid erlassen hat - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 1372007) WURDE Im Bereich des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.